



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Luzern, 21. September 2010 / Protokoll-Nr. 1013

**Vernehmlassung zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches
und des Militärstrafgesetzes zur Umsetzung von Artikel 123b BV über die
Unverjährbarkeit sexueller und pornografischer Straftaten an Kindern vor
der Pubertät**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrats erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

Wir begrüssen das Bestreben des Gesetzgebers, die wenig klaren Begriffe in Artikel 123b BV ("Kinder vor der Pubertät", "sexuelle und pornografische Straftaten") zu konkretisieren. Nur so ist eine vernünftige Rechtsanwendung überhaupt denkbar.

Den Katalog von Straftatbeständen, welche fortan als sexuelle und pornografische Straftaten an Kindern vor der Pubertät zu gelten haben, erachten wir als sachgerecht. Die Unverjährbarkeit wird damit auf schwerwiegende Straftaten beschränkt, was grundsätzlich der Stossrichtung der Volksinitiative entspricht. Weiter begrüssen wir die Festlegung einer fixen Altersgrenze von 10 Jahren. Eine solche wird durch die Strafverfolgungsbehörden problemlos anwendbar sein.

Gegen die Bestimmung, wonach Taten unverjährbar sein sollen, die am 30. November 2008 (Abstimmungstag) noch nicht verjährt waren, haben wir nichts einzuwenden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin

vorab per E-Mail an: alexis.schmocker@bj.admin.ch